

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags u. wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Redaktion u. Expedition: Köln, Denloerwall 9. Fernsprech-Nr. A 6698. — Redaktionschluss Montags Mittags vor dem Erscheinungstag. Inseratenannahme durch Otto Kleine, Berlin SW. 47. Rödernstr. 67.

Zur Lage.

Durch die ablehnende Haltung der Arbeitgeber gegenüber den prinzipiellen Forderungen der Arbeiter, insbesondere gegenüber der Forderung auf Einführung des Zeitlohnes für alle auf Werkstätten beschäftigten Arbeiter waren die Aussichten für das Zustandekommen eines neuen Vertragsverhältnisses wenig aussichtsreich. Zu einer Klärung der Lage trug es jedenfalls nicht bei, daß die Leitung des Arbeitgeberverbandes die örtlichen Verhandlungen über die prinzipiellen Punkte der Forderungen nicht aufhob, wohl in der Befürchtung, es könnten da oder dort Ortsgruppen des Abw oder Einzelmitglieder derselben, wie dies bereits in Einzelfällen geschehen ist, in der Frage des Zeitlohnes Zugeständnisse machen, wodurch die Einigkeit im Widerstand der Arbeitgeber in Sachen des Zeitlohnes einen Stoß erlitten und einem einheitlichen Vertragswesen keineswegs förderlich gewesen wäre. Daß aber nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitnehmer gleich großes Interesse an ein einheitliches Vertragswesen haben, bedarf nach den Erfahrungen, welche mit denselben gemacht wurden, wohl keiner Begründung; womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß dasselbe nicht verbesserungsbedürftig wäre.

Sollten wir wieder zu einem Vertragsverhältnis kommen, so mußte ein Weg gefunden werden, zu Verhandlungen zu kommen, und dieser Weg führte naturgemäß über die Hauptortsklände, denn diese sind der Faktor, den Grund hierzu zu legen. Einer Anregung des geschäftsführenden Vorstandes des Abw nachkommend, sind sie denn auch am Montag, den 7. Juli, in Nürnberg zusammengetreten, um eine Klärung herbeizuführen und den Weg zu Verhandlungen frei zu machen.

Herr Schwarz führte als Vertreter der Arbeitgeber zunächst aus, daß grundsätzlicher Streitpunkt der Zeitlohn sei. Da die Ortsgruppen des Arbeitgeberverbandes denselben ohne Ausnahme ablehnen, sei der Vorstand des Arbeitgeberverbandes nicht in der Lage gewesen, die örtlichen Verhandlungen in dieser Frage zuzulassen. In seinen weiteren Ausführungen legte er kurz die Gründe dar, welche die Arbeitgeber veranlassen, die Forderung auf Einführung des Zeitlohnes abzulehnen. Bei der heutigen unsicheren Wirtschaftslage könne das Gewerbe eine so radikale Umwälzung, wie sie die Abschaffung der Stückarbeit und die Einführung des Zeitlohnes mit sich bringe, ohne dabei den größten Schaden, unter welchen auch die Arbeitnehmer zu leiden hätten, nicht ertragen. Sie, die Arbeitgeber, seien jedoch der Auffassung, daß die jetzt gekündigten Tarife den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen und sie gerne bereit seien, an einer Neugestaltung derselben mitzuwirken, die auf der Grundlage einer Kombination von Zeit- und Stücklohn erfolgen könne, wie dies bereits in der Schweiz und im Londoner System (Stundenlohn-Aufbau) zum Ausdruck komme.

Die Vertreter der Arbeitnehmer hielten natürlich an der Forde-

rung auf Einführung des Zeitlohnes fest und wollten die Zeitlohnfrage bis zu den zentralen Verhandlungen offen lassen; traten aber ausnahmslos dafür ein, daß über die anderen Fragen die örtlichen Verhandlungen freigegeben werden und sofort zu beginnen hätten und legten diesen ihren Standpunkt in folgender Erklärung nieder:

Als Voraussetzung für das Zustandekommen eines neuen Tarifvertrages fordern wir örtliche Verhandlungen über unsere eingereichten Forderungen. Zu dem Vorschlag des Arbeitgeberverbandes (Stundenlohn-Aufbau, D. R.) erklären wir, daß wir denselben generell nicht stattgeben können, weil wir an der Forderung des Zeitlohnes für Werkstattarbeiter festhalten. Dagegen sind wir bereit, zwecks Ausgestaltung des Stücklohntarifes für Heimarbeiter auf der Grundlage der Festsetzung der Arbeitszeit zu verhandeln.

Diese Verhandlungen werden bereits am 21. Juli unter Zuziehung des Unparteiischen, Herrn Sartorius, in München beginnen und dabei gleichzeitig die Vorlage für die Entlohnung der Extraarbeiten nach Zeit durchberaten werden. Da diese Verhandlungen wohl längere Zeit in Anspruch nehmen werden und keine Aussicht bestand, bis zum 1. August, dem Ablauf der gekündigten Tarife, ein neues Vertragsverhältnis zustande zu bringen, wurde der Ablaufstermin der gekündigten Tarife bis zum 1. September dieses Jahres verlängert. Wir halten es für selbstverständlich, daß vor diesem Zeitpunkt örtliche Streiks nicht stattfinden, da diese als Tarifbruch zu betrachten wären.

Nach längeren Erörterungen über die Frage des Zeitlohnes gaben die Arbeitgeber dem Verlangen der Arbeitnehmer nach Freigabe der örtlichen Verhandlungen nach und kann somit auch hierüber örtlich verhandelt werden. Im Zusammenhang mit der Frage des Zeitlohnes wurde auch die Frage des Abbaus der Heimarbeit, da beide Fragen aufs engste miteinander zusammenhängen, erörtert, wobei die Arbeitgeber erklärten, über die Bamberger Vereinbarungen hinaus weitere Zugeständnisse nicht machen zu können. Um die Bamberger Beschlüsse durchzuführen, sollen an den einzelnen Orten paritätisch zusammengesetzte Kommissionen gebildet werden, die zunächst die Aufgabe haben, festzustellen, ob und wie viel Heimarbeiter bereit sind, zur Werkstattarbeit überzugehen. Des Weiteren sollen sie bei Errichtung und Einrichtung von Werkstätten mitwirken.

Eine grundsätzliche Frage bildet das Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte bezw. der Vertrauensleute der Arbeitnehmer bei Arbeitseinstellungen und Entlassungen, sowie bei Verteilung von Arbeit, worüber die Meinungen noch wenig geklärt sind. Aufgabe der weiteren Verhandlungen, insbesondere der örtlichen Verhandlungen, wird es sein, wenn sich die Einführung der Betriebsräte nicht umgehen läßt, das Tätigkeitsgebiet derselben so klar zu umschreiben, daß Uebergriffe nach keiner Seite stattfinden können. Sollen die Betriebsräte bei Errichtung und Einrichtung von Werkstätten mitwirken, so ist unbedingt darauf zu achten, daß in

den Betriebsräten auch Heimarbeiter vertreten sind; denn über die Rechte der Heimarbeiter hinweg können und dürfen in der Frage der Heimarbeit keine Beschlüsse gefaßt werden, mit welchen ein großer Teil der Heimarbeiter von vornherein nicht einverstanden sind.

Da die Stücklöhne eine Neuregelung erfahren, wurde über die Forderung für die Heimarbeiter nicht beraten und soll dies auch örtlich vorerst nicht geschehen. Die Forderung auf generelle Zeitlegung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen lehnen die Arbeitgeber ab mit der Begründung, daß diese im engsten Zusammenhang mit den Zeitlöhnen stehen, den sie bekanntlich nach ablehnen.

Auch die Gewährung von Ferien fand bei den Arbeitgebern keine Gegenliebe, machten die Forderung jedoch zu keiner prinzipiellen Frage, so daß wohl zu hoffen ist, daß über bei den örtlichen Verhandlungen eine Verständigung erzielt werden kann. Die Forderung auf Entschädigung von Ickertstunden und Nachtarbeit sollen zentral geregelt werden.

Die von Arbeitnehmersseite angeregte tarifliche Regelung der Entlohnung der Lehrlinge glaubte der Bund nicht zustimmen zu können, weil in dieser Frage der Bund deutscher Schneiderinnungen zunächst interessiert sei.

Damit ist die gegenwärtige Lage gekennzeichnet. Obwohl große Schwierigkeiten einer Verständigung entgegenstehen und eine große Arbeitslast zu überwinden ist, geben wir uns der Hoffnung hin, daß es bei gegenseitigem guten Willen gelingen möge, ein den neuen Verhältnissen entsprechendes Vertragswerk, welches beiden Teilen Rechnung trägt, zu Stande kommt.

Tarifvertrag für die bayer. Bekleidungs- und Instandsetzungs-Kemter.

Für die bayerischen Bekleidungs- und Instandsetzungsämter wurde bis zur endgültigen Regelung der Reichswehrfrage und der Frage des Bestandes und der Zugehörigkeit der Kemter ein vorläufiges Abkommen mit den beteiligten Organisationen vereinbart. Es sind 3 Ortslohnklassen vorgezogen, deren 1. für München, die 2. für Nürnberg-Fürth-Eregsburg und Ingolstadt, die 3. für die übrigen Orte Geltung hat. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

1. Löhne.

Die Einstellungsgehälter betragen:

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3
Für Facharbeiter			
im 1. Jahr nach beendet. Lehre	160—180	150—180	140—170
bis 21 Jahre	180—210	170—200	160—190
über 21 Jahre	200—230	190—220	180—210
Für angelernte Arbeiter			
von 16—18 Jahre	150—180	140—170	130—160
bis 21 Jahre	170—200	160—190	150—180
über 21 Jahre	190—220	170—210	160—200
Für ungelernete Arbeiter			
von 16—18 Jahre	150—180	140—170	130—160
bis 21 Jahre	160—190	150—180	140—170
über 21 Jahre	180—210	170—200	160—190
Für angelernte Arbeiterinnen			
von 16—18 Jahre	90—100	85—95	80—90
bis 21 Jahre	100—120	95—115	90—110
über 21 Jahre	120—140	115—135	110—130
Für ungelernete Arbeiterinnen			
von 16—18 Jahre	90—100	85—95	80—90
bis 21 Jahre	100—110	95—105	90—100
über 21 Jahre	110—130	105—125	100—120

Die Bezahlung der Arbeitskräfte unter 16 Jahre unterliegt der freien Vereinbarung.

Die seitherigen Familienzuschläge kommen in Wegfall. Es wird lediglich noch für jedes Kind eine Zulage von 20 Pfg. pro Tag gezahlt.

Facharbeiter sind die auf Grund einer ordentlichen Lehrzeit (ausgebildeten Handwerker und solche Lehrlinge, die vorher schon infolge besonderer Fernsendungen wie Handwerker entlohnt wurden.

4. Urlaub.

Zur 1919 ist ein Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes von folgender Dauer zu gewähren: nach einjähriger Tätigkeit 6 Arbeitstage; nach fünfjähriger Tätigkeit 12 Arbeitstage, nach zehnjähriger Tätigkeit 18 Arbeitstage.

Beurlaubte unter 18 Jahre erhalten nur 6 Tage Urlaub. Als Dienzeit gilt die im Dienste der Bayer. Wehrverwaltung nach dem 18. Lebensjahr zugebrachte Tätigkeit einschließlich der kleinen und Kriegsdienstleistungen Militärdienstleistungen.

3. Arbeiterausschüsse (Betriebsräte).

Hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Alle Anordnungen der Betriebsleitungen bezgl. Arbeiterangelegenheiten sind vor ihrem Inkrafttreten dem Betriebsrat zu unterbreiten und in eine Verständigung herbeizuführen.

4. Vertragsdauer.

Das Abkommen gilt mit zweimonatlicher Kündigungsfrist ab 1. April 1919. Spätestens acht Tage vor Ablauf des Vertrages sollen die Verhandlungen über die Neuregelung zum Abschluß gebracht sein.

Soweit die zurüch wichtigsten Bestimmungen. Es dürfte vielleicht noch erwähnt werden, daß bezgl. der Arbeitszeit die jeweils geltenden Vorschriften Gültigkeit haben, jedoch für die Dauer dieses Abkommens die 44-stündige Arbeitswoche Geltung hat. Vereintigt sind an dem Abkommen die freien Verbände der Schneider, Textilarbeiter, Schuhmacher, Sattler, Gemeinde- und Staatsarbeiter, von christlicher Seite der Verband christlicher Schneider und der Mil.-Handwerker und Arbeiter. Zu bemerken ist noch, daß man zu den gesamten Verhandlungen die christlichen Gewerkschaften nicht zugezogen hat, obwohl sie in allen Kemtern, — teilweise sogar mit hohen Mitgliederzahlen — vertreten sind. Woran die Schuld liegt, wollen wir nicht nachprüfen. Sicher ist, daß von militärischer Seite im Voraus die Zuziehung der christl. Gewerkschaften zugesichert wurde. Bezeichnend ist auch, daß sich ein sog. Gewerkschaftssekretär bei Rettung des christl. Mil.-Handwerker- und Arbeiterverbandes äußerte, dieser Name müsse eigentlich heraus! Wir werden uns an der maßgebenden Stelle schon bemerkbar machen und zum Ausdruck bringen, daß sich die christlichen Arbeiter nicht zu Varias herabwürdigen lassen, die im „freien Volkstaat“ nur Pflichten zu übernehmen, nicht aber Rechte zu beanspruchen haben. Haben denn die Herrschaften immer noch nicht eingesehen, daß die christlichen Arbeiter bei der Neuordnung unseres Wirtschaftslebens mindestens ebenso gute Mitarbeiter sind wie die Genossen? Wem stehen die ständig wühlenden Elemente näher? Im übrigen hat der Vertrag nicht überall volle Befriedigung ausgelöst. Dies namentlich nicht in Bezug auf die Vielgestaltigkeit der Lohnsätze. In Art. 4, § 7 o wird bestimmt, daß die Spannung von 10—40 Pfg. pro Stunde der Betriebsleitung die Möglichkeit geben soll, „besonders bewährte und verwendbare Arbeitskräfte“ entsprechend besser zu bezahlen. Die Einreihung in die Lohnklassen darf „nur“ im Benehmen mit dem Betriebsrat erfolgen. Nach welchen Grundsätzen wird da dann verfahren? Ein Aufrücken nach Dienstaltersstufen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Warum hat man bei der ganzen Sache nicht auch die auswärtigen Kemter, z. B. das B. F. A. in Würzburg, zur Mitarbeit zugezogen? Hoffen wir, daß mal bald eine allgemeine Reichsregelung die Sache endgültig erledigt.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Wartet Euch durch pünktliche Beitragszahlung Eure Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.

Der 30. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 20. Juli bis 26. Juli.

Der 31. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 27. Juli bis 2. August.

Der 32. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 3. August bis 9. August.

Das Mitgliedsbuch Nr. 12947, lautend auf den Namen Gustav Müller, geb. 27. 11. 1870 zu Loburg, Kr. Striegau, eingetretten am 10. 9. 1910 in Preußig, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Des weiteren werden die Mitgliedskarten Nr. 27338 auf den Namen Fr. Elpe und Nr. 42170 auf den Namen Fr. Bodmann, beide in Esnabrück aufgenommen, als verloren gemeldet und hiermit als ungültig erklärt.

Der Zentralvorstand.

J. A. Schwarzmann.

Aus den Zahlstellen.

Breslau. Auf Grund Verhandlungen der Hauptvorstände sind vom 1. Juni dieses Jahres auch in der Herren- und Knaben-Konfektion die Zutaten in Natura zu liefern. Für Breslau wurde unter Hinzuziehung der Arbeitnehmerverbände folgende Mengen zum Verbrauch festgesetzt:

	Sack	Knaben-Sack	Knaben-Sack
Garn	140 m	130 m	120 m
Bestgarn	15 "	12 "	10 "
	Foppe	Burschen-Foppe	Knaben-Foppe
Garn	150 m	140 m	130 m
Bestgarn	15 "	12 "	10 "
	Paletot	Burschen-Paletot	Knaben-Paletot
Garn	200 m	180 m	160 m
Bestgarn	15 "	12 "	10 "
	Ulster o. Futter	Brsch. Ulst. o. Fut.	Kn. Ulst. o. Fut.
Garn	250 m	225 m	200 m
Bestgarn	15 "	12 "	10 "
	2 reihiger Rod		
Garn	175 m		
Bestgarn	15 "		
	Hose	Burschen-Hose	Knaben-Hose
Garn	100 m	90 m	75 m
Bestgarn	10 "	8 "	7 "
	Weste	Burschen-West	Knaben-West
Garn	75 m	65 m	50 m
Bestgarn	6 "	5 "	4 "

Zwirn zum Knöpfe annähen pro Knopf 50 cm

	Knopflochseide	Borpoß
Weste (26 lin. Knöpfe)	pro Loch 100 cm	13 cm
Sack (36 " ")	" " 125 "	13 "
Paletot (44 " ")	" " 150 "	15 "
Ulster (50/54 " ")	" " 160 "	15 "

Alle Mengen sind für einfache Ausführung einmal gesteppt berechnet. Sack und Paletot erfordert einen Mehrverbrauch von 8 Meter.

Ratibor. Am Montag, den 23. Juni, fand hier eine gut besuchte Mitgliederversammlung statt, in der Kollege Nolke aus Breslau einen Vortrag über das Gebot der Stunde hielt. Redner behandelte in seinen einflussreichen Ausführungen die Vorgänge im deutschen Wirtschaftsleben, insbesondere die Vorgänge im Schneidergewerbe. Außerordentlich viel Mühe und Arbeit hat es gekostet, bis daß wir auch in Oberschlesien einigermaßen zu einer nennenswerten Lohnaufbesserung und zu tariflichen Böhmen gekommen sind. Die bisherigen Erfolge könnten aber nur weiter ausgebaut werden, wenn durch eine strikte Aktion der abgeschlossene Lohnvertrag streng durchgeführt wird.

Am weiteren Verlauf der Versammlung wurde beschlossen, gegen zwei Firmen, welche die Nähhutaten noch nicht gratis liefern, vorzugehen und bei einigen kleinen Meistern den Lohnvertrag einzureichen. Um auch den letzten Nichttarifisierten zum Verbände zu bewegen, wurden entsprechende Beschlüsse gefaßt. Der Versammlungsbesuch soll recht rege gestaltet werden. Es wurde deshalb beschlossen, jede zwei Wochen, Montags, im „Babaria“-Restaurant unsere Versammlung abzuhalten. Jene Mitglieder, welche ohne genügende Entschuldigung fehlen, haben 50 Pfg. in die Kassa zu bezahlen. Nachdem noch an Stelle des nach auswärts verzogenen Kollegen Luda Kollege Stoschel zum 1. Vorsitzenden gewählt worden war, wurde die gut verlaufene Versammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden, Kollegen Mosler, geschlossen.

Arbeiterinnen-Kundschau.

Das Arbeitsrecht der Frau.

Zu den Schlagwörtern, die heute im Wirtschaftsleben so reichlichen Stoff zur Besprechung geben, ist seit den Novembertagen des vergangenen Jahres ein neues, für uns sehr beachtenswertes hinzugekommen. Es heißt: Abbau der Frauenarbeit.

Als im Sommer 1914 Deutschlands Männer zu den Waffen eilten, da bildete sich allmählich ein Heimatheer, ein hartes, nach Millionen zählendes. Es bestand aus heldenmütigen Kranken, und was sie mitbrachten, war eine wahre Vaterlandsliebe und eine heilige Arbeitsfreudigkeit. Und sie ergriffen den Pflug und die Zichel, eilten frühmorgens zur Fabrik, legten Dienstreifen an und führten die Straßenbahnen oder arbeiteten an der Eisenbahn, saßen im Kontor vor dem Pulver des weggezogenen Mannes, und was der Arbeiten noch mehr waren. Vier lange Jahre haben sie das getan, und bis in ferne Jahrhunderte hinein wird dies stets ein Ruhmesblatt in der Geschichte des deutschen Vrauentums bilden.

Und dann hatte nach vier langen einseitigen Jahren der Krieg ein Ende, und unsere tapferen Krieger kehrten nach Hause zurück. Da hieß es dann: „Der Mohr hat seine Schuldigen getan, der Mohr kann gehen.“ Man wollte mit einem Schlage die Frauen von den Plätzen, die sie im Wirtschaftsleben eingenommen hatten, entfernen. Aber man machte sich wohl nicht recht klar, daß man dabei ein großes Unrecht begehen wollte an mander arbeitenden Frau, die dadurch brotlos gemacht wurde. Gewiß, es ist selbstverständlich, daß die Kriegsteilnehmer und ebenso die Invaliden wieder in ihre alten Stellen einrücken müssen. Dagegen wird wohl niemand von uns etwas sagen, im Gegenteil. Aber man darf hier nicht zu schnell vorgehen, indem man einfach die Hunderttausenden von Frauen, die in die verschiedensten Berufe eingedrungen sind und die ganze deutsche Volkswirtschaft durch ihre Pflichttreue in Gang gehalten haben, auf die Straße setzt. Sieh aus diesem Konflikte herauszuarbeiten, ist ein schweres soziales Problem.

Der Abbau der Frauenarbeit ist nur da berechtigt, wo es sich um speziell männliche Arbeiten handelt. In jedem anderen Falle ist ein Verdrängen der weiblichen Arbeitskräfte nach am Platze, ja oft sogar ein schweres Unrecht. Denn die Frau, vor allem die unverheiratete, hat genau dasselbe Recht an Arbeit, wie der Mann.

Es ist wahr, in früheren Zeiten wußte man nichts oder doch sehr wenig von Frauenarbeit. Das Mädchen blieb nach der Schulentlassung daheim bei der Mutter, half im Haushalt, lernte Kochen und Nähen und bereitete sich so auf ihren künftigen Beruf als Gattin und Mutter vor. Denn daß zur rechten Zeit der Freier kam, sah man ja voraus. Nun, heute ist das anders geworden. Es ist statistisch festgestellt, daß die Zahl der Männer in Deutschland weit geringer ist, daß also nur ein bestimmter Prozentsatz von Mädchen in den Hafen der Ehe einlaufen kann. Gab es da eine andere Lösung, als daß die Mädchen darauf ausgingen, sich durch ihre Hände Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen?

Da im Hause für die vielen Familientöchter keine Beschäftigung ist, und man auch in dieser Zeit der Teuerung kein unrentables Brotesser gebrauchen kann, so muß das Mädchen von Anfang an lernen, auf eigenen Füßen zu stehen. Es muß arbeiten, im öffentlichen Leben, im Handel und Gewerbe. Nur dadurch kann es den Weg durchs Leben finden. Und da sollte man ihm doch nicht gleich beim Betreten dieses Weges den Rut und die Arbeitsfreude nehmen, indem man ihm die Tür, an die es suchend anklopft, vor der Nase zuschlägt und ihm die Arbeitsmöglichkeiten nach Kräften verschließt. Das wäre eine himmelschreiende Grausamkeit. Denn wie viele haben nicht nur für sich allein zu sorgen, sondern sind zugleich Miternährer der alten Eltern oder jüngerer Geschwister.

Die Frau hat ein Recht auf Arbeit. Und nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht. Die Frau kommt nicht eher zu dem Ansehen, das ihr gebührt, bis sie sich dessen voll bewußt ist. Welcher Art diese Arbeit nun ist, kommt nicht in Betracht; dies ist ganz individuell. Sie hat das Recht, sich einen Beruf auszuwählen, der ihren Wünschen und Fähigkeiten entspricht. Nur eines ist hier notwendig. Sie darf die erwählte Arbeit nicht als eine aufgebürdete schwere Last betrachten, sondern muß in der Arbeit ihr Glück und ihre Befriedigung finden. Ein Dichter sagt so schön: „Jede Arbeit, mag sie noch so niedrig, beliebt oder unbeliebt sein, mag sie Kopf oder Hand in Anspruch nehmen, ist als sittliche Pflicht und Vorbedingung wahren Lebensglückes aufzufassen und in Ehren zu halten.“

Lebensinhalt soll die Arbeit sein. Kann man da nun der Frau das Recht absprechen, ihrem Leben einen Inhalt zu geben? Das wäre widernatürlich. Allerdings muß hier etwas gefordert werden. Wenn die Arbeit, gleichviel welcher Art sie ist, Freude und Segen bringen soll, dann darf die Frau nicht mit ungenügender Vorbildung und Ausbildung einen Beruf ergreifen. Dadurch würde sie nicht nur sich selbst, sondern auch ihren arbeitenden Mitmenschen schaden, indem sie die Urteile und Anlagen jener untergräbt, die da die Frau von der Arbeit ganz wegdängen wollen, denn ohne genügende fachliche Vorbereitung und ohne Freude an der Arbeit kann die Frau nicht das leisten, was sonst von ihr verlangt werden kann.

Die Meinungen über Frauennarbeit gehen weit auseinander. Betrachten wir die Sache näher, so können wir sehen, daß bei den Gegnern wohl fast in allen Fällen egoistische Momente mitwirken. Dadurch nämlich, daß die Frau eine billigere Arbeitskraft darstellt, ist sie in gewisser Beziehung eine gefährliche Konkurrenz für den im gleichen Berufe tätigen Mann. Infolgedessen glaubt er sich in seinem Ansehen und in seinen Rechten geschmälert und ist deshalb leicht geneigt, der Frau überhaupt das Recht auf Arbeit abzuspreden.

Aber trotz mancher Anfeindungen bleibt das Recht der Frau auf Arbeit — selbstverständlich nur dann, wenn es wirklich notwendig ist — bestehen. Die Gewerkschaften erkennen das Arbeitsrecht der Frau voll und ganz an und haben deshalb auch besondere Abteilungen für Frauen eingerichtet. Überall haben sich die arbeitenden Frauen zusammengeschlossen und sich organisiert. Und je mehr sich die Frau in Zukunft ihres Arbeitsrechtes und ihrer Arbeitspflicht bewußt sein wird, desto größeren Vorteil wird ihre Arbeit ihr bringen.

Tarifvertrag für die württembergische Wäscheindustrie.

Zwischen dem Verband der württembergischen Schürzen-, Wäsche- und verw. Industrien Stuttgart und

1. dem Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands, Filiale Stuttgart, Holzstraße 16;
2. dem Verband christl. Schneider, Schneiderinnen und verw. Kräfte Deutschlands, Sekretariat: Stuttgart, Schwabenbergstraße 73, 2.
3. dem Christl.-nat. Textilarbeiterverband Deutschlands, Gau Württemberg, Ulm a. D.

wird folgender Tarif abgeschlossen:

§ 1. Die Höchstarbeitszeit beträgt wöchentlich 46 Stunden. Die Einteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Wochentage, evtl. unter teilweiser, oder vollständiger Ausschaltung des Samstags, bleibt der Vereinbarung der Betriebe mit ihren Arbeiterausschüssen überlassen.

§ 2. Die Löhne sind Zeit- oder Akkordlöhne. Letztere nur im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer. Bezahlt wird auf Zeitlohn nur die tatsächliche Arbeitszeit.

§ 3. Mindestlöhne laut Vereinbarung vom 28. Juni 1919:

Altersstufe	männlich		weiblich	
	1	2	1	2
14—16 Jahre	70	60	55	50
16—18 "	90	80	75	65
18—20 "	105	95	90	80
über 20 "	140	130	105	95

Diejenigen Arbeiterinnen, welche im Gegensatz zu den eigentlichen Herstellungsarbeiten nur Hilfsarbeiten verrichten, erhalten pro Stunde 10 Pfg. weniger als vorstehende Mindestlöhne.

Sofern Zuschneiderinnen, Vorarbeiterinnen und Näherinnen, Musterarbeiterinnen dauernd oder vorübergehend nach Zeitlohn arbeiten, erhalten sie einen Zuschlag von mindestens 20 Pfg. für die Arbeitsstunde.

Betriebe, welche nur in Zeitlohn arbeiten lassen, haben ihren Arbeiterinnen einen Zuschlag von mindestens 20 Pfg. auf die obigen Mindestlöhne zu bezahlen.

§ 4. Neu eintretende, ungelernte Arbeiterinnen erhalten in den ersten 12 Monaten, sofern sie Akkordarbeit verrichten, die festgesetzten Akkordlöhne voll ausbezahlt. Falls solche mit dem Akkordverdienst den für ihre Altersklasse festgesetzten Mindestlohn nicht erreichen, erhalten sie in den ersten 6 Monaten mindestens zwei Drittel, in den folgenden 6 Monaten drei Viertel des Mindestlohnes.

Neu eintretende Zeitarbeiterinnen erhalten in den ersten 6 Monaten ebenfalls mindestens zwei Drittel, in den folgenden 6 Monaten drei Viertel des Mindestlohnes ihrer Altersklasse.

§ 5. Der Akkordsatz ist in der Regel so bemessen, daß Arbeiterinnen durchschnittlicher Leistungsfähigkeit einen Verdienst erreichen können, der mindestens 10 Prozent über dem festgesetzten Normallohn liegt.

Wenn drei Fünftel der Arbeiterinnen mit gleicher Beschäftigung die Normalhöhe zusätzlich 10 Prozent nicht erreichen, so muß die beantragten Akkordsätze entsprechend zu erhöhen.

Alle Rohmaterialien hat der Arbeitgeber unentgeltlich zu liefern.

§ 6. Die vereinbarten Stundenlöhne dürfen nicht unterschritten werden. Nur invalide und nachweisbar minderleistungsfähige Arbeiter und Arbeiterinnen, die durchschnittlichen Anforderungen nicht genügen, können einen geringeren Lohn erhalten. Meinungsverschiedenheiten hierüber müssen im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß des Betriebes verhandelt werden.

§ 7. Die Zeit, die für das Warten auf Material und Reparaturen verwendet wird, muß von dem Arbeitgeber bezahlt werden.

§ 8. Bereits bestehende bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen dürfen durch den gegenwärtigen Vertrag nicht geschmälert werden.

§ 9. Bestehen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern Verträge über die Entlohnung und über Lohnsätze, so müssen diese Verträge vor Einführung der Löhne des gegenwärtigen Vertrages gekündigt werden.

§ 10. Ueberstunden werden mit einem Zuschlag von 30 Prozent, Sonntagsarbeit mit einem Zuschlag von 50 Prozent entlohnt.

§ 11. Die vereinbarten Löhne treten mit der ersten Abrechnungsperiode in Kraft, welche den 28. Juni 1919 in sich schließt.

§ 12. Alle Arbeiterinnen erhalten nach Ablauf von einem Jahre 3 Tage Urlaub, nach 3 Jahren 6 Tage Urlaub, nach 4 Jahren 7 Tage, nach 6 Jahren 9 Tage, nach 8 Jahren 10 Tage und nach Ablauf von 10 Jahren 12 Tage Urlaub im Jahr, welche bezahlt werden. Urlaubszeit vom 1. April bis 1. Oktober.

Aufreiwilige Arbeitsunterbrechung während des Krieges und Wechsel des Geschäftsinhabers werden nicht als Unterbrechung der Arbeitszeit angesehen.

§ 13. In allen Zweifelsfällen über die Auslegung der vorstehenden Vereinbarung wird der Arbeiterausschuß zur Schlichtung herangezogen, wobei er sich durch die Organisation vertreten lassen kann.

§ 14. Vorstehende Vereinbarung darf ohne Kündigung nicht aufgehoben werden. Die Kündigungsfrist muß 8 Wochen betragen.

§ 15. Diejenigen Arbeiterinnen, welche mindestens 1/2 Jahr lang im Betrieb sind, erhalten eine besondere einmalige Teuerungszulage in der Höhe von einem ihres Durchschnittswochenlohnes.

Diejenigen, welche 1 Jahr und mehr im Betrieb tätig gewesen sind, erhalten eine solche in der Höhe von zwei ihres Durchschnittswochenlohnes. Stichtag 1. der 30. Juni.

Der Berechnung des Wochenlohnes ist der Durchschnitt der letzten vollen 12 Arbeitswochen zu Grunde zu legen.

Während des Krieges unterbrochene Arbeitszeit wird angerechnet.

§ 16. Alle Betriebe, die nicht unter Ortsklasse 2 fallen, müssen auf Grund des Tarifs der Ortsklasse 1 eingereicht werden.

Unter Ortsklasse 2 fallen lediglich die Betriebe in Buchau, Tegglingen und Schönaich.

Stuttgart, den 28. Juni 1919.

Folgen Unterschriften.

Verantwortlich für Redaktion u. Verlag: A. Schwarzmann, Köln; für den Inseratenteil: C. Kleine, Berlin SW 47, Modersstr. 97; Druck: Köln-Chrenfelder Handelsbruderei, Maraststraße 9.